

## **Rücktrittsrecht gegenüber Banken bei nicht gehörig kundgemachten Prospekten?**

EuGH 15. 5. 2014, C-359/12  
Art 14 Abs 2 lit b Prospektrichtlinie,  
Art 22 Abs 2 u. 29 Abs 1 Prospektverordnung

### **Sachverhalt:**

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Handelsgerichtes Wien iZm „faulen Lehman-Brothers-Wertpapieren“ hatte der EuGH zu Fragen der gehörigen Kundmachung von Prospekten zu entscheiden und dazu einige richtungsweisende Aussagen getätigt.

### **Rechtssätze:**

Art 22 Abs 2 der Prospektverordnung ist dahin auszulegen, dass gem. Abs 1 dieser Vorschrift zwingend aufzunehmende Informationen, die zwar zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospekts nicht bekannt waren, jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt bekannt sind, in den Nachtrag aufzunehmen sind, wenn es sich bei den Informationen um einen wichtigen neuen Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, iS von Art 16 Abs 1 der Prospekt-RL, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, handelt; dies zu beurteilen ist Sache des vorliegenden Gerichts.

Art 29 Abs.1 Nr. 1 der Prospekt-Verordnung ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis der leichten Zugänglichkeit eines Prospekts bei Aufrufen der Webseite, auf der er veröffentlicht wird, nicht erfüllt ist, wenn auf der Website eine mit einer Haftungsausschlussklausel und der Pflicht zur Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse verbundene Registrierungspflicht besteht, wenn dieser elektronische Zugang kostenpflichtig ist oder wenn die kostenlose Abrufbarkeit von Prospektteilen auf zwei Dokumente pro Monat begrenzt ist.

Art 14 Abs 2 lit b der Prospekt-RL ist dahin auszulegen, dass der Basisprospekt dem Publikum sowohl am Sitz des Emittenten als auch bei den Finanzintermediären zur Verfügung gestellt werden muss.